Richtlinie zur Qualitätsverbesserung – Gastronomie[1]

§ 1 Förderwerbende

(1) Förderbar sind Gastronomiebetriebe, die als kleine Unternehmen gelten, der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet.

(2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 2 Förderschwerpunkte

(1) Gefördert werden Kosten für Investitionen von Gastronomiebetrieben mit ansprechendem Speise- und Getränkeangebot, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
b) Anpassung an Markterfordernisse
c) Aus- oder Umbauten von Verpflegungsbetrieben, wenn die geplanten Investitionen der Schaffung eines qualitativ ansprechenden Gastronomiebetriebes dienen
d) Behindertengerechte Maßnahmen
e) Verbesserung der Küchenausstattung
f) Verbesserung der Sanitärausstattung
g) Schaffung gastronomisch genützter Außenanlagen
h) Kinderfreundliche Maßnahmen (z.B. Anlage von Kinderspielplätzen und sonstigen Einrichtungen für Kinder von Gästen)
i) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Energieeinsatzes
j) Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit des Gastes (z.B. Brandschutzmaßnahmen)

[1] Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

Nicht gefördert werden:

a) der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
b) der Ankauf von Fahrzeugen aller Art
c) der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern
d) Anschaffung von Betriebsmitteln

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Der Zuschuss wird unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z.B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) gewährt. Der Zuschuss wird im Regelfall auf einmal ausbezahlt und beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten.

(2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 25.000, die Obergrenze € 250.000. Der maximale Zuschuss beläuft sich daher auf € 25.000. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das förderungswürdige Investitionsvolumen den Betrag von maximal € 500.000 nicht übersteigt.

(3) Im Falle einer Jungunternehmerförderung im Rahmen der TOP-Tourismus-Richtlinien des Bundes durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgt vom Land Vorarlberg eine Co-Finanzierung in Höhe der Bundesförderung, maximal somit € 37.500. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt bei der ÖHT. Nach Beschlussfassung durch die ÖHT erfolgt eine separate Beschlussfassung und Förderzusage durch das Land Vorarlberg.

§ 4 Regionale Investitionsförderung

(1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth), wird kleinen und mittleren Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 zusätzlich zur Förderung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens, maximal jedoch zusätzlich € 12.500, gewährt.

(2) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.

(3) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:

a. Leasingverträge für bebaute Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre weiterlaufen,
b. Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.

(4) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und im Falle einer Kreditfinanzierung einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das kreditgewährende Institut. Bei einer Leasingfinanzierung ist der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.

(2) Im Falle einer Kredit- oder Leasingfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

(3) Förderungen im Rahmen dieser Aktion können innerhalb von 3 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit möglich, als die Summe der geförderten Investitionen die in § 3 geregelten Obergrenzen nicht übersteigt.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 7 Antragstellung

(1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls Angaben gem. Art 6 Abs. 2 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.

(2) Förderungsansuchen gemäß § 3 Abs. 3 sind direkt über das ÖHT-Kundenportal einzureichen.

(3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 8 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 10 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt rückwirkend per 1.4.2023 und endet am 31.12.2024.